

345/A XXI.GP
Eingelangt am:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Cap
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz - RRG, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz - RRG, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Regionalradiogesetz - RRG, BGBl. Nr.506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.51/2000, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 13 lautet:

„§13. (Verfassungsbestimmung)

Als Privatrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus dem gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht. Die Mitglieder haben sachkundig zu sein, wobei sie eine mindest fünfjährige Erfahrung im Medien - oder Verwaltungsbereich aufweisen müssen. Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B - VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre. Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. Für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss.
2. Für drei Mitglieder an einen einstimmig gefassten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz.

3. Für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes.
4. Für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes.

Des Weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit der Privatrundfunkbehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht. Der Privatrundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind.
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zu einem Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatrundfunkgesetzes, BGBl. I Nr.42/1997 stehen.
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident des Rechnungshofes.
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Privatrundfunkbehörde waren.
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.
6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.

Hat ein Mitglied der Privatrundfunkbehörde drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Privatrundfunkbehörde durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Privatrundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen. Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Privatrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist. Die Privatrundfunkbehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im

Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidung der Privatrundfunkbehörde ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) (Verfassungsbestimmung) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. .../.... tritt mit 30. Juni 1999 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 ausser Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

Begründung

Mit der Kenntnis vom 29. Juni 2000 G 175 - 266/1999 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass § 13 des Regionalradiogesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I. Nr. 160/1999 über die Privatrundfunkbehörde verfassungswidrig war. Die Gründe, aus denen der Verfassungsgerichtshof in einer Erweiterung seiner Judikatur die Verfassungswidrigkeit erblickt, treffen auch auf die derzeit geltende Fassung des § 13 Regionalradiogesetz zu. Dies bedeutet, dass alle von der Privatrundfunkbehörde erlassenen Bescheide von einer auf Grund einer verfassungswidrigen Gesetzesgrundlage eingerichteten Behörde erlassen werden bzw. worden sind, sodass alle diese Bescheide - nach Durchführung eines neuerlichen Gesetzesprüfungsverfahrens - von der Aufhebung bedroht sind.

Dies gilt auch für die Ersatzbescheide, die die Privatrundfunkbehörde nun in jenen 26 Fällen, die zum oben angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geführt haben, und die die Zulassung von 26 Privatradios betreffen, von der Aufhebung bedroht sind. Dies nicht deswegen, weil sie inhaltlich rechtswidrig wären, sondern ausschließlich deswegen, weil die erlassende Behörde auf Grund einer neuen Judikatur des Verfassungsgerichtshof verfassungswidrig eingerichtet ist.

Die Bundesregierung hat angekündigt, diese Verfassungswidrigkeit durch Einrichtung einer völlig neuen Behörde für den gesamten Bereich der elektronischen Medien und Kommunikation, der „KommAustria“, zu beheben. Dieser Entwurf war in Begutachtung, eine Regierungsvorlage liegt noch nicht vor, soll aber angeblich am 5. Dezember beschlossen werden.

Dieser Zeitplan schließt es aus, dass dieses Gesetz noch im laufenden Jahr beschlossen wird. Im Gegenteil, realistisch betrachtet, ist mit einer Beschlussfassung frühestens in einem halben Jahr zu rechnen. Tatsächlich hat die Privatrundfunkbehörde seit Aufhebung im Herbst aber lediglich sechs Monate Zeit, um die Ersatzbescheide zu erlassen, sodass dringender Handlungsbedarf besteht.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll daher eine befristete Absicherung der bestehenden Privatrundfunkbehörde auf verfassungsrechtlicher Ebene ermöglicht werden, damit Rechtssicherheit für die bestehenden Privatradiobetreiber geschaffen wird.